S 23 KR 1314/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Sozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	23
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 KR 1314/02
Datum	14.04.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens. Die Berufung wird zugelassen. Der Streitwert wird auf EUR 2.600 festgesetzt.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob von der KlÃ¤gerin geltend gemachte ErstattungsansprÃ¼che gegen die Beklagte nach Â§ 111 SGB X ausgeschlossen sind.

Die KlÃ¤gerin hatte Kosten fÃ¼r der zuletzt bei der Beklagten gesetzlich krankenversicherten, am 15.07.2000 verstorbenen St. am 26.04.2000 von der urologischen Poliklinik B. Ã¼ber eine noch von der KlÃ¤gerin ausgestellte Versichertenkarte vertragsÃ¤rztlich verordnete Arzneimittel in HÃ¶he von DM 4.646,48 = EUR 2.375,71 Ã¼bernommen und, nachdem sie festgestellt hatte, daÃ die Versicherung nicht mehr bei ihr, sondern der Beklagten bestand, bei dieser mit am 29.06.2001 korrigiertem Schreiben vom 31.05.2001 ihren Erstattungsanspruch geltend gemacht.

Die KlÃ¤gerin hat ferner Kosten fÃ¼r kieferorthopÃ¤dische Behandlung der bei ihr bis 17.02.2000, ab 18.02.2000 aber bei der Beklagten familienversichert gewesenen W. fÃ¼r die Quartale II â IV/00 in HÃ¶he von DM 260,32 + DM 89,07 + DM 89, 07 = EUR 224,18 Ã¼bernommen und insoweit bei der Beklagten am 21.01.2002 einen Erstattungsanspruch angemeldet.

Die Beklagte hat sich jeweils auf die Ausschlussfrist des Â§ 111 SGB X berufen.

Mit ihrer Klage beruft sich die KlÃ¤gerin auf Â§ 111 Satz 2 SGB X und meint, daÃ die Ausschlussfrist vor Anmeldung ihrer ErstattungsansprÃ¼che noch nicht zu laufen begonnen habe.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte zur Erstattung von EUR 2.599,89 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Akten bezug genommen.

II.

Die Klage ist zulÃ¤ssig, in der Sache indessen nicht begrÃ¼ndet.

Die von der KlÃ¤gerin geltend gemachten ErstattungsansprÃ¼che sind nach Â§ 111 Satz 1 SGB X ausgeschlossen.

Am Ablauf jeweils bereits eines Jahres seit dem letzten Tag des Leistungszeitraums bestehen vorliegend keine Zweifel.

Die Ausschlussfrist hatte auch nicht nach Â§ 111 Satz 2 SGB X spÃ¤ter begonnen; denn diese Vorschrift ist nach ihrem Sinngehalt auf FÃ¤lle des Â§ 105 SGB X grundsÃ¤tzlich nicht anwendbar:

Ein nach Â§ 111 Satz 2 SGB X an die Kenntnis von einer Entscheidung des erstattungspflichtigen LeistungstrÃ¤gers geknÃ¼pfter spÃ¤terer Beginn der Ausschlussfrist macht einen Sinn nur in den FÃ¤llen, in denen eine ursprÃ¼nglich bestandene Leistungsverpflichtung des erstattungsberechtigten TrÃ¤gers erst durch eine Entscheidung des erstattungspflichtigen TrÃ¤gers nachtrÃ¤glich entfÃ¤llt; ein an die Kenntnis von einer Entscheidung des erstattungspflichtigen LeistungstrÃ¤gers geknÃ¼pfter spÃ¤terer Beginn der Ausschlussfrist scheidet dementsprechend in allen FÃ¤llen anfÃ¤nglicher UnzustÃ¤ndigkeit des erstattungsberechtigten TrÃ¤gers aus, in denen dessen mangelnde Leistungspflicht von keiner Entscheidung des erstattungspflichtigen TrÃ¤gers abhÃ¤ngt.

Eine andere Auslegung geben auch die Gesetzesmaterialien nicht her: Mit der Neufassung des Â§ 111 Satz 2 SGB X sollte "klargestellt" werden, daÃ in den FÃ¤llen, in denen andernfalls der erstattungsberechtigte TrÃ¤ger keine MÃ¶glichkeit hÃ¤tte, seinen Erstattungsanspruch fristgerecht geltend zu machen, die Ausschlussfrist spÃ¤ter beginnt (BT-Drucksache 14/4375 S. 60 zu Art. 10 Nr. 10, Â§ 111 SGB X).

Diese mit dem 4. Euro-EinfÃ¼hrungsgesetz vom 21.12.2000 erfolgte "Klarstellung" des Gesetzgebers entspricht den Erkenntnissen des BSG vom 08.03.1990 (3 RK 12/89 = SozR 3-1300 Â§ 111 Nr 2 = BSGE 66, 246 = Breith 1990, 890 = Die Leistungen 1993, 77): "Der Sinn des Â§ 111 SGB X geht dahin, die Ersatzverpflichtung des vorrangig verpflichteten LeistungstrÃ¤gers aus GrÃ¼nden der Rechtssicherheit dann entfallen zu lassen, wenn der ersatzberechtigte LeistungstrÃ¤ger zwÃ¶lf Monate nach der Entstehung des Ersatzanspruchs diesen nicht geltend gemacht hat, ihn aber objektiv hÃ¤tte geltend machen kÃ¶nnen. Der gleiche Normsinn gebietet es aber, dieselbe Fristdauer dem ersatzberechtigten LeistungstrÃ¤ger dann einzurÃ¤umen, wenn er zwar einen Ersatzanspruch hatte, ihn aber aus allgemeinen RechtsgrÃ¼nden gar nicht durchsetzen konnte."

Vorliegend war aber die KlÃ¤gerin fÃ¼r die von ihr erbrachten Leistungen von vornherein nicht zustÃ¤ndig gewesen, und es ist ihr auch nicht von vornherein eine rechtzeitige Geltendmachung ihres Erstattungsanspruchs unmÃ¶glich gewesen (vgl. zum spÃ¤teren Fristbeginn bei objektiv fehlender Realisierbarkeit: KassKomm-Kater Rdnr 15 zu Â§ 111 SGB X m.w.N.).

Der ErlaÃ des Gerichtsbescheides beruht auf Â§ 105 SGG; die Berufung hat das Gericht nach Â§ 144 Abs 2 Nr 1 SGG zugelassen.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024